

Anlage 7: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 15.07.2020

Von: Pflug, Andreas <andreas.pflug@bodenseekreis.de>

Gesendet: Mittwoch, 15. Juli 2020 09:19

An: Martin Werner <m.werner@buerosieber.de>

Cc: Gäng, Christine <Christine.Gaeng@bodenseekreis.de>; Andreas Eppinger <a.eppinger@buerosieber.de>; Matthias Schäfer <m.schaefer@rathaus-markdorf.de>; Betting, Harald <Harald.Betting@bodenseekreis.de>

Betreff: AW: BP "Oberfischbach-Ost" - Planzeichnung Fsg 18.06.2020

Sehr geehrter Herr Werner,

vielen Dank für Ihr Mail sowie die als Anlage übersandten Entwürfe.

Die in unserer Besprechung skizzierten Überlegungen sind in der Planung enthalten. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist damit dem Biotopschutz dem Grunde nach Rechnung getragen. Zu den Festsetzungen hinsichtlich des gesetzlich geschützten Biotops haben wir noch folgende ergänzende Anregungen:

- In den planerischen Festsetzungen (2.31, 2.32) ist ein variabler Standort enthalten. Die Variabilität ist bei Festsetzungen im Bereich von Bauflächen sinnvoll, nicht jedoch in der Biotopfläche. Auch unter Berücksichtigung der Interessen des Bauherrn, der letztlich die Planung fachgerecht (möglichst ohne weiteren Fachplaner) umsetzen muss, wird die Festsetzung konkreter Standorte für erforderlich gehalten.
- Wir bitten um Prüfung, ob die nun festgesetzten Standorte für die Pflanzung der Bäume erster Ordnung, nahezu in einer Reihe, sinnvoll sind. Nach den Standorten der Altbäume scheint eine Pflanzung näher am Gewässer, in den Zwischenräumen, möglich zu sein.
- Es sollte festgesetzt werden, dass abgehende Bäume in der öffentlichen Grünfläche bei Abgang als Torso stehen bleiben.
- In der öffentlichen Grünfläche sind nur standortegerechte, heimische Bäume und Sträucher aus der unteren genannten Pflanzliste zu verwenden. Die Unterscheidung in öffentliche und private Grundstücke (2.34 und 2.35) ist uns nicht nachvollziehbar. U.E. wäre eine Unterscheidung in öffentliche und private Grünfläche sinnvoller
- Die Unterscheidung öffentliche/private Grünfläche ist den Planzeichen/Plan nicht zu entnehmen

Bei der überschlägigen Durchsicht der Unterlagen ergeben sich für uns noch folgende Überlegungen:

- Unter 2.11 werden Nebenanlagen eingeschränkt, jedoch nicht auf öffentliche Grünflächen. Wir bitten zu prüfen, ob hier ein Widerspruch zu den Festsetzungen unter 2.23 bis 2.25 besteht.
- Wir gehen davon aus, dass die Überschreitung der max. Grundfläche (2.4) bei der Eingriffs-/Ausgleichsbewertung Berücksichtigung findet
- Sofern es sich bei der externen Kompensationsfläche um eine Teilfläche handelt, sollte diese konkretisiert werden. Aus Gründen der Planklarheit sollte die Fläche und deren Entwicklungsziele in die Unterlagen aufgenommen werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Viele Grüße

Andreas Pflug

Andreas Pflug

Stellvertretender Amtsleiter
Sachgebietsleiter untere Naturschutzbehörde
Umweltschutzamt

Landratsamt Bodenseekreis

Glärnischstr. 1-3, Zi. 4.01
88045 Friedrichshafen

Tel. +49(0)7541/204-5258

Fax. +49(0)7541/204-7258

Email: <mailto:andreas.pflug@bodenseekreis.de>

Post: 88041 Friedrichshafen

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.bodenseekreis.de>